



## Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 02.06.2021

Gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird kundgemacht, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

**04.06.2021 bis 11.06.2021**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet im elektronischen geführten Amtsblatt der Gemeinde [[https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen\\_Ktn/SitePages/Homepage.aspx](https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen_Ktn/SitePages/Homepage.aspx)] sowie auf der Homepage der Gemeinde [<https://www.st-georgen-laengsee.gv.at>] bereitgestellt wird.



Der Bürgermeister:

Johann Wolfgang Grilz

angeschlagen am: 04.06.2021  
abgenommen am: 11.06.2021

